

– Ausfertigung –



## Amtsgericht Bremen

### Beschluss

EINGEGANGEN

13. Mai 2020

.....

91b Gs 333/20 (693 Js 11293/20)

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

hat das Amtsgericht - Vörmittlung - Bremen  
durch den Richter am Amtsgericht Reinhard  
am 08.05.2020

b e s c h l o s s e n :

Auf Antrag des Beschuldigten wird diesem Rechtsanwalt Jan Sürig als Pflichtverteidiger beigeordnet.

#### Gründe:

Die Entscheidung ergeht nach den §§ 140 Abs. 2 Alt. 4, 141 Abs. 1 S. 1, 142 Abs. 3 Nr. 1 StPO. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Beschuldigten, sich ausreichend selbst zu verteidigen. Der Beschuldigte ist nach eigenem Vortrag Analphabet. Ihm mussten bereits bei seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung und bei der Bestellung einer Zustellungsbevollmächtigten die jeweiligen Dokumente vorgelesen werden. Die Einsicht in die Ausländerakte scheint hier für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich. Diese kann der des Lesens und Schreibens nicht mächtige Beschuldigte auch unter Beiziehung eines Dolmetschers nicht ausreichend selbst vornehmen. Zu Notizen für Gedächtnisstützen wäre er dann nicht in der Lage. Deshalb liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 Var. 4 StPO vor (vgl. OLG Celle Beschluss v. 14.02.1983, 3 Ws 45/83).

**Rechtsmittelbelehrung**

1. Dieser Beschluss kann gemäß § 142 Abs. 7 S. 1 StPO mit der sofortigen Beschwerde nach § 311 StPO angefochten werden.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt.

2. Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung (Verkündung, Zustellung) des Beschlusses (Rechtsmittelfrist) schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, einzu legen.

3. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

4. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

5. Befindet sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß, kann sie oder er die sofortige Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie oder er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Reinhard  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Bremen, 08.05.2020

Eggers, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

